

Fliegen ohne Flugleiter

Eine Reise durch die Verordnungen

Das Thema ist schon reichlich alt und führt in unterschiedlichen Ausführungen zu unterschiedlichen Aussagen. Das ist der Versuch die rechtlichen Voraussetzungen zu betrachten und eventuelle Maßnahmen abzuleiten.

Das LuftVG unterscheidet in § 6 die Flugplätze in Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände, für diese Betrachtung werden nur die Landeplätze und Segelfluggelände einbezogen.

§ 25 bestimmt, dass Luftfahrzeuge auf Flugplätzen

1. außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen oder
2. außerhalb der Betriebsstunden des Flugplatzes oder
3. innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für den Flugplatz nur starten und landen dürfen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis nach Satz 1, 2 oder 3 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

Das bedeutet, dass Landeplätze und Segelfluggelände genehmigt und nur innerhalb der Genehmigung genutzt werden dürfen.

Die Genehmigung ist dann in § 31 LuftVG bestimmt und an die Länder delegiert, diese handeln im Auftrag des Bundes.

(1) Die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz und den Verordnungen der Europäischen Union werden, soweit es nichts anderes bestimmt, von dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur oder einer von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Erfolgt die Bestimmung durch Rechtsverordnung, so bedarf diese nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt bleibt unberührt.

(2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:

4. die Genehmigung von Flugplätzen, mit Ausnahme der Prüfung und Entscheidung, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§ 6) sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung;

Die Bestimmungen dafür finden sich dann in der LuftVZO.

Für die Landeplätze in §53 und für Segelfluggelände in § 58. Beide §§ verweisen außerdem auf den § 45, der die Erhaltung- und Betriebspflicht bestimmt.

In beiden §§ (53 und 58) findet sich die Vorgabe: „Der Landeplatzhalter (und Halter des Segelfluggeländes) hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen.“

Das „Verlangen“ findet sich dann in der Betriebsgenehmigung, hier ein Beispiel:

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs hat die Flugplatzunternehmerin eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich zu übergeben. Die Flugplatzbenutzungsordnung und die Regelungen im Flugplatzhandbuch sind den Flugleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Ausnahmen hiervon können von der Genehmigungsbehörde bei VFR - Betrieb für bestimmte Fälle zugelassen werden.

Die Anwesenheit des diensthabenden Flugleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein und bei IFR- Betrieb über die entsprechenden Berechtigungen verfügen.

Daraus wird ersichtlich, dass „Flugleiter“ zu bestellen sind (Text aus der LuftVZO) und deren Pflichten bei Flugbetrieb. In der Genehmigung wird bereits eine Ausnahme durch die Genehmigungsbehörde in Aussicht gestellt.

Die Rechte und Pflichten des Flugleiters stehen in den „Grundsätze für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ (L 17/L 16/60.32.00-02/127 Va 80 (D)), eine Vorgabe aus 1980 und immer noch gültig.

Diese Informationen sind auch in der AIP(VFR) unter AD1-1 ff veröffentlicht.

Auszug:

- **1. Örtlicher Zuständigkeitsbereich**

Der Flugplatzinformationsdienst wird für den Flugverkehr auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung sowie für den Rollverkehr und den Fahrzeugverkehr auf den Betriebsflächen des Flugplatzes durchgeführt. Darüber hinaus werden verfügbare

Fluginformationen auf Ersuchen auch den außerhalb der Platzrunde fliegenden Luftfahrzeugen erteilt.

- **2. Durchführung**

An Flugplätzen mit Luftaufsichtsstelle wird der Flugplatzinformationsdienst von der örtlichen Luftaufsichtsstelle, an sonstigen Flugplätzen von der örtlichen Flugleitung ausgeübt.

- **3. Aufgaben**

Der Flugplatzinformationsdienst an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle hat die Aufgabe, den Luftfahrzeugführer durch Informationen und - soweit erforderlich - durch gezielte Anweisungen bei der Betriebsdurchführung zu unterstützen, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu erhöhen und die Fluglärmbelastung zu mindern. Die Pflichten des Luftfahrzeugführers als Teilnehmer am Luftverkehr bleiben unberührt.

Wird der Flugplatzinformationsdienst durch die örtliche Flugleitung ausgeübt, so werden zusätzlich nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LuftVO Anweisungen erteilt für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes, insbesondere für das Verhalten auf den Start-, Lande- und Rollflächen des Flugplatzes.

§ 22 Regelung des Flugplatzverkehrs

(1) Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung führt, ist verpflichtet,
2. die Verfügungen der Luftaufsicht und die Anweisungen des Flugplatzunternehmers zu beachten,
3. sich bei der Luftaufsichtsstelle, auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle bei der Flugleitung, zu melden und folgende Angaben zu machen:

a) vor dem Start:

aa) das Luftfahrzeugmuster,

bb) das Kennzeichen (§ 19 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung),

cc) die Anzahl der Besatzungsmitglieder,

dd) die Anzahl der Fluggäste,

ee) die Art des Flugs,

ff) bei einem Flug, der über die Umgebung des Startflugplatzes hinausführt (Überlandflug), den Zielflugplatz;

b) nach der Landung:

aa) das Kennzeichen,

bb) das Luftfahrzeugmuster,

cc) bei einem Überlandflug den Startflugplatz;

Auch wenn der damalige § 22 jetzt unter § 23 zu finden ist, sind diese Bestimmungen, zumindest bei der Änderung der Platzzulassung zu beachten, vor allem dann, wenn der Flugleiter (da nicht mehr vorhanden) diesen Aufgaben nicht nachkommen kann.

Letztendlich müssen diese „Grundsätze“ überarbeitet werden und in eine Fassung „Fliegen ohne Flugleiter“ festgelegt werden.

Dabei sind auch die Plätze, die mit einer örtlichen Luftaufsichtsstelle oder mit Luftaufsichtspersonal genehmigt wurden zu betrachten, dieses Personal unterliegt als BfL (Beauftragte für Luftaufsicht) nämlich der genehmigende Landesluftaufsichtsbehörde. Zuletzt gilt es auch das AFIS Personal mit einzubeziehen, einige Aufgaben, die dem Flugleiter zugestanden werden, könnten dann wegfallen und nur noch durch AFIS Personal gewährleistet werden.

Neben diesen „Hürden“ auf dem Weg zum „Fliegen ohne Flugleiter und/oder BfL“ muss auch noch die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen (vom 01. März 1983)“ beachtet werden.

Der Anwendungsbereich betrifft auch Segelfluggelände.

- **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Landeplätze gemäß § 49 LuftVZO und berücksichtigen den dort auftretenden Luftverkehr. Sie können auch auf Flughäfen gem. § 38 LuftVZO mit vorwiegend gleichartigem Luftverkehr und auf Segelfluggeländen, die gemäß § 54 Abs. 2 LuftVZO für die Benutzung durch selbststartende Motorsegler oder durch Flugzeuge genehmigt sind, angewendet werden.

Dem Platzhalter wird auferlegt:

- 5. Die für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungsgerätes vorgesehenen Personen müssen durch geeignete Fachkräfte in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Dazu gehört auch der Erwerb von Grundkenntnissen in der "Ersten Hilfe" für Verletzte. Mit der örtlichen Feuerwehr sollte mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchgeführt werden. Der Landeplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass während des Flugbetriebes das für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungsgeräts erforderliche Personal zur Verfügung steht. In Hauptbetriebszeiten sollten dies grundsätzlich zwei oder mehr Personen sein.

Das hat zunächst nichts mit dem Flugleiter zu tun, beinhaltet aber das Vorhalten von mindesten zwei ausgebildeten Personen während des Flugbetriebes.

Zurück zu den Flugleitern:

Schon heute ist es möglich, und das zeigt eine Vielzahl von Genehmigungen, dass Fliegen ohne Flugleiter möglich ist, aber nicht Fliegen ohne Fachpersonal des Feuerlösch- und Rettungswesens, hier ein paar Auszüge:

- *Infrastruktur eines Verkehrslandeplatzes mit festen Öffnungszeiten an 7 Tagen der Woche*
Möglichkeit für Starts und Landungen ohne Flugleiter außerhalb der Öffnungszeiten, für Platzansässige unter gewissen Auflagen
- *In **Ausnahmefällen** kann mit einer „Hilfsperson“ ein Start erfolgen. Siehe Zulassung „Fliegen ohne Flugleiter“.*
- **Bei jedem Start muss eine sachkundige Person (SP) anwesend sein**
SP muss ein Mobiltelefon am Mann tragen, Einweisung in Fahrzeug der GmbH und die Rettungsgeräte, muss Erste Hilfe leisten können
Abfahren der Start- und Landebahn und Feststellung der Sicherheit
Funkkontakt und Start: Pilot startet und meldet Pflichtmeldepunkt, SP gibt Startzeit an Piloten durch
Schriftliche Startmeldung mittels Formblattes:
Flugzeugkennzeichen, Pilot, Anzahl Passagiere, Startzeit, Zielort Meldung in Briefkasten Luftaufsicht am Eingangstor
- *Da sich die vorliegenden Anmeldungen der Teilnehmer auf die Genehmigung aus 2018 bezieht, muss jede weitere Teilnahme am Verfahren (ab 01.06.2021) mit einer neuen Anmeldung bezogen auf die jetzt gültige Genehmigung vom 15.03.2021 begründet werden! Deshalb bitte rechtzeitig in der Verkehrsabteilung vorbeischauchen!*
*Für jeden Flug außerhalb der Betriebszeiten ist weiterhin eine **persönliche Anmeldung (PPR)** telefonisch oder über Funk, bei der Flugleitung einzuholen und das Meldeformular mit den entsprechenden Angaben und Erklärungen zur Dokumentation des Fluges nach bzw. unmittelbar vor Abflug in den Briefkasten am Eingang Vorfeld einzuwerfen.*

Die Vorgaben, die während den Zeiten, in denen ohne Flugleiter geflogen werden darf, sind teilweise sehr umfangreich, nicht für jeden nutzbar und beinhalten zumindest die Anwesenheit einer Person, die in die Handhabung der Rettungsmittel eingewiesen ist. Leider gibt es auch keine Übersicht über die Plätze, die schon heute eine Genehmigung dafür haben.

Das bedeutet aber, dass zu der Änderung der

- „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“, zu der auch Segelfuggelände gehören,

Änderungen in

- LuftVG (Flugplatzzwang),
- LuftVZO (Flugleiter),
- die Vorgabe des BMDV in „Grundsätze für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle, und
- LuftVO (Durchführung Flugbetrieb und Hauptflugbuch)

vorgenommen werden müssen, um eine einheitliche Vorgabe für die Umsetzung „Fliegen ohne Flugleiter“ zu bekommen.

Um eine Übersicht zu bekommen, wo die Möglichkeit des Fliegens ohne Flugleiter mit welchen Vorgaben möglich ist, bitten wir die Mitgliedsvereine, uns dies mitzuteilen, dann können wir auch weiterhin an den Änderungen mitarbeiten und versuchen eine einheitliche Vorgabe zu erarbeiten.

Info bitte an Mike Morr m.morr@daec.de

Und auch an Andreas Bucher a.bucher@daec.de